Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **49 (1898)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In diesen Arbeiten sind die Kulturen längs der Tessinkorrektion, wo bereits eine Milliom Pflanzen gesetzt wurden, nicht inbegriffen.

Ueber diese interessanten Aufforstungen werden wir in einer nächsten Nummer einige Mitteilungen machen. *Merz.*

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Zum neuen Forstgesetz. Wie man vernimmt, wird der Vicepräsident der diesjährigen Versammlung des schweiz. Forstvereins, Herr Kantonsoberförster *Baldinger*, selbst das Referat über das Hauptthema, die Grundzüge zu einem neuen Forstgesetz betreffend, übernehmen. Da derselbe auch Mitglied der vom eidg. Departement des Innern einberufenen vorberatenden Kommission war, so ist anzunehmen, dass die im Schosse der letztern geäusserten Ansichten ebenfalls ihre gebührende Würdigung finden werden.

Was den noch nicht bestellten Korreferenten betrifft, so darf man wohl mit um so grösserer Zuversicht darauf rechnen, es werde die Wahl einen durch seine bisherige Amtsthätigkeit mit den Besonderheiten der Hochgebirgsforstwirtschaft genau vertrauten Mann treffen, als ja nach wie vor das Schwergewicht der forstpolitischen Einwirkung des Bundes auf das Alpengebiet fallen muss.

Einen nicht gerade von grosser Kollegialität zeugenden Vorschlag macht, mit Bezug auf die Vorberatung des neuen Gesetzes, der über ein Waldgebiet von 5000 ha eingesetzte Herr Kantonsoberförster W. Von der Erwägung ausgehend, dass die Kantone zwar Gelegenheit erhalten werden, ihre Bemerkungen zum Gesetzesentwurf schriftlich anzubringen, dass dabei jedoch *die überzeugende Wirkung des gesprochenen lebendigen Wortes* nicht zur Geltung gelange, hat derselbe in einem mehrere Folioseiten langen Cirkular bei seinen Kollegen die Eingabe einer Petition an das eidg. Departement des Innern angeregt. Durch diese wäre die Abhaltung einer besondern *Kantonsoberförster-Konferenz* unter dem Vorsitz des Herrn Departementschefs nachzusuchen, um über die Grundzüge des neuen Forstgesetzes zu beraten.

Es bedarf wohl kaum eines weitern Nachweises dafür, dass in diesem Falle der schweiz. Forstverein sich füglich die Mühe ersparen könnte, über das nämliche Thema zu diskutieren, denn wenn einmal alle Oberforstbeamten sich auf gewisse Beschlüsse geeinigt hätten, so würden die übrigen mit abweichenden Meinungen hiegegen wohl schwer aufzukommen vermögen.

Nicht recht verständlich aber ist, wie gerade der Vertreter des kleinsten Kantons dazu kommt, zu glauben, seine Ansicht sei von viel grösserer Wichtigkeit, als die irgend eines andern, einem Forstkreis oder Forstbezirk vorstehenden Kollegen und dürfe daher nicht etwa nur an der schweiz. Forstversammlung, sondern im ausgewählten Kreise der massgebenden Persönlichkeiten vorgetragen werden.

Kantone — *Cantons.*

Luzern. Renggbachverbauung. Es ist an der letztjährigen schweiz. Forstversammlung in Luzern beim Besuch des *Renggbaches* bei Kriens die Aeusserung gefallen, die im Aprilheft 1897 dieser Zeitschrift gebrachte Mitteilung betreffend Beschädigung des Verbauungswerkes durch das Hochgewitter vom 10. August 1896 sei arg übertrieben gewesen.

Als Beleg dafür, dass unser geschätzter Korrespondent seine Angaben denn doch nicht nur aus der Luft gegriffen hat, dürfte die am 11. März abhin erfolgte Genehmigung eines Nachtragsprojektes über Wiederherstellungs- und Ergänzungsarbeiten am Renggbach und dessen obern Zuflüssen gelten. Der bezügliche Kostenvoranschlag beträgt nämlich Fr. 80,000, gegenüber einem ursprünglichen Projekt im Voranschlag von Fr. 46,000.

Auch die in der erwähnten Notiz ausgesprochene Verwunderung darüber, dass damals die Sicherung der Zuflüsse aus den höher gelegenen, steilen, zu Rutschungen geneigten Gebieten beim Verbau unberücksichtigt blieb, scheint wohl begründet gewesen zu sein, indem das neue Projekt sich auch über den Tschuggen-, Banzenloch- und Rotbach ausdehnt.

Schaffhausen. Ueber die Waldwirtschaftsergebnisse der Einwohnergemeinde Stein a/Rh. pro 1896/97 entnehmen wir dem interessanten Jahresberichte des Stadtforstamtes, dass die 333,15 ha grossen Stadtwaldungen bei einer ziemlich genau dem Etat entsprechenden Hauptnutzung einen gesamten Reinertrag von Fr. 17,387 oder per ha produktive Fläche von Fr. 52.29 abgeworfen haben.

Die Nutzung per ha betrug an Hauptnutzung 3,82 m^3, an Zwischennutzung 0,99 m^3, oder im ganzen 4,81 m^3, von welchen 42,1 % auf Nutzholz, 57,9 % auf Brennholz und Reisig fielen.

St. Gallen. Schneefall. Nachdem der grösste Teil des letzten Winters sehr schneearm gewesen war, hat unerwarteter Weise der Monat Februar das Versäumte reichlich nachgeholt. Wie fast in der ganzen Ostschweiz, so sind namentlich auch im *st. gallischen Oberland* ganz enorme Schneemassen gefallen, welche im Wald und noch mehr an den Obstbäumen recht empfindlichen Schaden angerichtet haben. Von der Bedeutung jener Niederschläge dürften nachfolgende, der Gefälligkeit des Hrn. Försters *Peter* in Mels zu verdankende Zahlen am besten einen Begriff geben.

Am 5. Februar fiel innert 18 Stunden eine Schneedecke, deren Höhe in *Mels* 75 cm und im *Weisstannenthal*, unweit dem Dorfe gleichen Namens (1000 m ü. M.) sogar 112 cm betrug.

Am 19. Februar war der Schneefall noch wesentlich ergiebiger. Unten im Seezthal erreichte die Schneedecke innert 24 Stunden eine Höhe von 105 cm. Allein in 8 Stunden, nämlich von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends sind in Mels 94 cm und in Weisstannen sogar 156 cm hoch neuer Schnee gefallen.

Graubünden. Personalnachricht. Am 1. April hat der Regierungsrat als Kreisförster für den Forstkreis Thusis Herrn *Hans Schwegler*, bis dahin Adjunkt beim städtischen Forstamt in Winterthur, mit Amtsantritt auf den 1. Mai nächsthin, gewählt.

Tessin. Versicherung der Arbeiter. Im Jahre 1897 bezahlte der Kanton Tessin an Taglöhnen für Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten die Summe von Fr. 61,307. 72, für welche eine Versicherungsprämie von $3^1/_2$ % oder Fr. 2145. 75 entrichtet werden musste. Diese verhältnismässig niedrige Prämie hat ihren Grund in dem Umstande, dass nur für schwere Unfälle die Haftpflicht übernommen wird, während die Versicherungsgesellschaft Winterthur bei nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nur den halben Taglohn und die Hälfte der Arzt- und Apothekerkosten vergütet. Die Versicherungsgesellschaft bezahlte für 23 leichtere Unfälle eine Entschädigung von Fr. 581. 70, machte somit ein Benefice von Fr. 1564. 05, wovon sie dem Kanton als Anteil am Reingewinn Fr. 205. 50 rückvergütete.

— Die Privatwaldungen, welche eine Fläche von cirka 10,700 ha oder 18 % der Gesamtwaldfläche des Kantons Tessin einnehmen, sind durch Dekret des Staatsrates vom 11. Januar d. J. unter die direkte Aufsicht des Forstpersonals gestellt worden. Eine Ausnahme machen jedoch die Kastanienselven, welche zur Fruchtgewinnung bestimmt sind; dieselben können ohne Bewilligung der Kreisforstämter geschlagen werden.

Als sehr wichtige Bestimmung dieses Dekretes heben wir hervor, dass es strenge verboten ist, die Niederwaldungen während der Vegetationszeit, d. h. von Mitte März bis Ende Oktober zu schlagen. Bei spät eintretendem Frühling, wie das in diesem Jahr der Fall ist, sind die Kreisforstinspektoren ermächtigt, eine Verlängerung der Hiebszeit zu gestatten.

Vaud. Nouvelles nominations. Ensuite du décret du 1er décembre 1897 qui réorganise l'administration forestière du canton de Vaud et institue 11 arrondissements au lieu de 6, le Conseil d'Etat a désigné pour le

I. arrond. de Bex	M. *Décoppet, Maurice,*	ancien forest. d'arr.
II. „ du Pays d'Enhaut	„ *Golay, Henri,*	expert forestier.
III. „ de Vevey	„ *Badoux, Henri,*	assistant, à Zurich.

IV. arrond.	de Lausanne	M. *Bertholet, Charles,* ancien forest. d'arr
V. „	de Payerne	„ *Vulliémoz, Alfred,* „ „ „
VI. „	d'Yverdon	„ *Comte, Ferdinand,* „ „ „
VII. „	d'Orbe	„ *Moreillon, Maurice,* expert forestier.
VIII. „	de Cossonay	„ *Turtaz, Paul,* „ „
IX. „	d'Aubonne	„ *Muret, Ernest,* „ „
X. „	de La Vallée	„ *Piguet, Florentin,* ancien forest. d'arr.
XI. „	de Nyon	„ *Dubuis, Henri,* anc. forest. de district.

L'entrée en fonctions aura lieu le 1er juillet prochain; quant au domicile nous ne pourrons l'indiquer qu'après cette date.

Bücheranzeigen — *Bibliographie.*

Neu erschienene Schriften — *Publications nouvelles.*

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung *Schmid & Francke* in *Bern.* — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie *Schmid & Francke à Berne.*)

Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten von Dr. *H. Martin,* Königlich Preussischem Forstmeister. Vierter Band, enthaltend 7. die Eiche im Hochwaldbetrieb. Leipzig, Druck und Verlag von *B. G. Teubner.* 1898. 274 S. 8°. Preis brosch. M. 6.

Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Forstwesen, Jagd und Fischerei. *Fischerei.* Zusammengestellt durch die Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei (Oberforstinspektorat) des eidgenössischen Departements des Innern. Bern. Verlag von *K. J. Wyss.* 1898. 57 S. 8°.

Baumalbum der Schweiz. 3. Lieferung. Lichtdrucke nach photographischen Naturaufnahmen. Bern 1898. *Schmid & Francke.* 1 Bogen Text und 5 Tafeln in Lichtdruck. Imperial-Folio.

Les arbres de la Suisse. Reproduction phototypique de photographies prises d'après nature. Berne 1898. *Schmid & Francke.* 1 feuille de texte et 5 planches. In-folio-impérial.

Le Traducteur, Halbmonatsschrift zum Studium der französischen und deutschen Sprache. Abonnementspreis Fr. 2. 80 per Jahr. — Enthält eine reichhaltige Auswahl von Lesestücken, die das Weiterstudium der einen oder andern Sprache erleichtern. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds.

* * *